

2396/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Schreiner, Böhacker, Trattner, Lafer
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Vorsteuerbefreiung beim Kauf von Transportbegleitfahrzeugen

Seit ca. 10 Jahren ist es auch privaten Firmen möglich, Transportbegleitungen, die zuvor der Exekutive vorbehalten waren, durchzuführen. Durch behördliche Bestellung werden diese Firmen zu ermächtigten Straßenaufsichtsorganen. Die Einschulung übernimmt ebenfalls die Behörde. Zum Zwecke der Transportbegleitung müssen die Begleitfahrzeuge laut Bescheid der Landesregierung u.a. mit 2 gelbroten Warnleuchten, einer Tafel " Sondertransporte" und einer Tafel mit Punktmatrix versehen sein. Diese Ausrüstung verursacht Kosten von mehr als öS 100.000.- pro Fahrzeug. Weiters müssen diese Fahrzeuge wegen der außergewöhnlichen Betriebsgefahr, die in manchen Situationen von den Begleitfahrzeugen ausgeht (OGH 22.11.1995, 10649, 54/95) eine Rundumsicht gewährleisten, d.h. das Fahrzeug darf keine verblechten Fenster haben, sondern muß freie Sicht in alle Richtungen ermöglichen. Obwohl diese Fahrzeuge, die Voraussetzung zur Ausübung dieses Gewerbes sind, aufgrund der Aufbauten nur für Zwecke der Transportbegleitung genützt werden,(wobei die durchschnittliche Jahreskilometerleistung zwischen 60.000 und 80.000 km pro KFZ liegt), ist es aufgrund des herrschenden Umsatzsteuerrechtes nicht möglich, für die PKWs eine Vorsteuer geltend zu machen. Dies, obwohl faktisch kein Unterschied zu den Ausnahmebestimmung in § 12 (2) Z 2 lit b UStG, wie z.B. Fahrschulkraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80 % dem Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung dienen, besteht.

Laut einem VwGH Erkenntnis vom 12.12.1988 ist allen Ausnahmen gemeinsam, daß die Kraftfahrzeuge nicht der innerbetrieblichen Nutzung zugeführt werden, sondern mit ihnen und durch sie Umsätze erzielt werden.

Da mit den Begleitfahrzeugen und durch sie Umsätze erzielt werden, müßte auch für sie die Ausnahmeregelung des UStG gelten.

Den Unternehmen bleibt nur die Möglichkeit einen entsprechenden Bus, der jedoch sowohl in der Anschaffung als auch in der Erhaltung teurer ist als ein PKW, zu kaufen. Der Kauf eines Kastenwagens ist aufgrund der Landesbehördlichen Vorschriften nicht erlaubt; die Begleitung mit einem Kastenwagen würde zudem auch ein noch größeres Sicherheitsrisiko darstellen. In Österreich gibt es ca. 100 Fahrzeuge, die für Transportbegleitungen eingesetzt werden. Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

Anfrage:

r

1. Ist Ihnen o. a. Sachverhalt bekannt?
2. Wenn ja, warum steht den Transportbegleitungsunternehmen beim Kauf eines KFZ als Begleitfahrzeug kein Vorsteuerabzug zu?
3. Welcher faktische Unterschied besteht Ihrer Meinung nach zu den Ausnahmebestimmungen gem. § 12 Abs.2 Z 2 lit.b UStG, insbesondere zu Fahrschulkraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % dem Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung dienen?
4. Werden Sie Maßnahmen setzen, um diesem Gewerbe ebenfalls einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen?
Wenn ja, bis wann?
Wenn nein, warum nicht?